

**Stadt Neumünster**

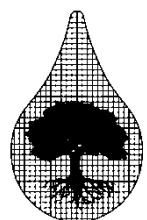
**B-Plan Nr. 158, 6 Änderung Freesen-Center**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**



**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



**Stadt Neumünster**

**B-Plan Nr. 158, 6 Änderung Freesen-Center**

**Artenschutzrechtliche Prüfung**

**Auftraggeber:**

PRIME Management GmbH & Co. KG, Düsseldorf

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**

Beratender Biologe VBIO

Russeer Weg 54

**24 111 Kiel**

Bearbeiter

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke

Kiel, den 16.10.2019

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik</b>	<b>4</b>
2.1	Untersuchungsraum	4
2.2	Methode	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
<b>3</b>	<b>Planung und Wirkfaktoren</b>	<b>8</b>
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
<b>4</b>	<b>Bestand</b>	<b>10</b>
4.1	Landschaftselemente	10
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2.1	Fledermäuse	14
4.2.2	Sonstige Anhang IV-Arten	15
4.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	16
4.4.1	Brutvögel	16
4.4.2	Rastvögel	17
<b>5</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt</b>	<b>18</b>
5.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
5.1.1	Fledermäuse	18
5.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	18
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>19</b>
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-RL	20
6.2	Europäische Vogelarten	21
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf</b>	<b>23</b>
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	23
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	23
7.2.1	CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	23
7.2.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	24
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Literatur</b>	<b>26</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neumünster führt für das bestehende Einkaufszentrum Freesen Center an der Wasbeker Straße die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 durch. Mit der Bebauungsplanänderung sollen innerhalb der vorhandenen Einzelhandelsflächen Umstrukturierungen hinsichtlich des zulässigen Einzelhandelsangebotes ermöglicht werden. Bauliche Erweiterungen sollen durch die Bebauungsplanänderung nicht vorbereitet werden. Die Festsetzungen zur Bebaubarkeit orientieren sich dementsprechend an dem bisher zulässigen Rahmen und dem vorhanden Bestand.

Die städtebauliche Planung erfolgt durch das Büro Architektur + Stadtplanung, Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbH.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

## 2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum umfasst den östlichen Bereich des Einzelhandelsstandortes mit umfangreichen Parkplatzflächen. Die Fläche liegt innerhalb des Stadtgebietes.

Angrenzend nach Westen sind weitere Gewerbeflächen vorhanden, nach Norden schließt Gehölz mit einer Grünlandfläche an. Im Süden liegen Straßen und Bebauung, im Osten ist neben Gewerbe auch Gehölz/Wald und eine Ruderalfläche angrenzend zu finden.

Im Bereich von Parkplätzen und Gebäuden werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen. Es können jedoch Umbauarbeiten erfolgen. Im Süden kann eine Gehölzfläche bereits durch den bestehenden B-Plan in Anspruch genommen werden. Es werden für die möglichen Maßnahmen, auch wenn diese bereits heute planungsrechtlich möglich sind, jedoch artenschutzrechtlich noch nicht geregelt, die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und der Handlungsbedarf ermittelt und dargestellt. Der Untersuchungsraum wird nachfolgend aufgezeigt.

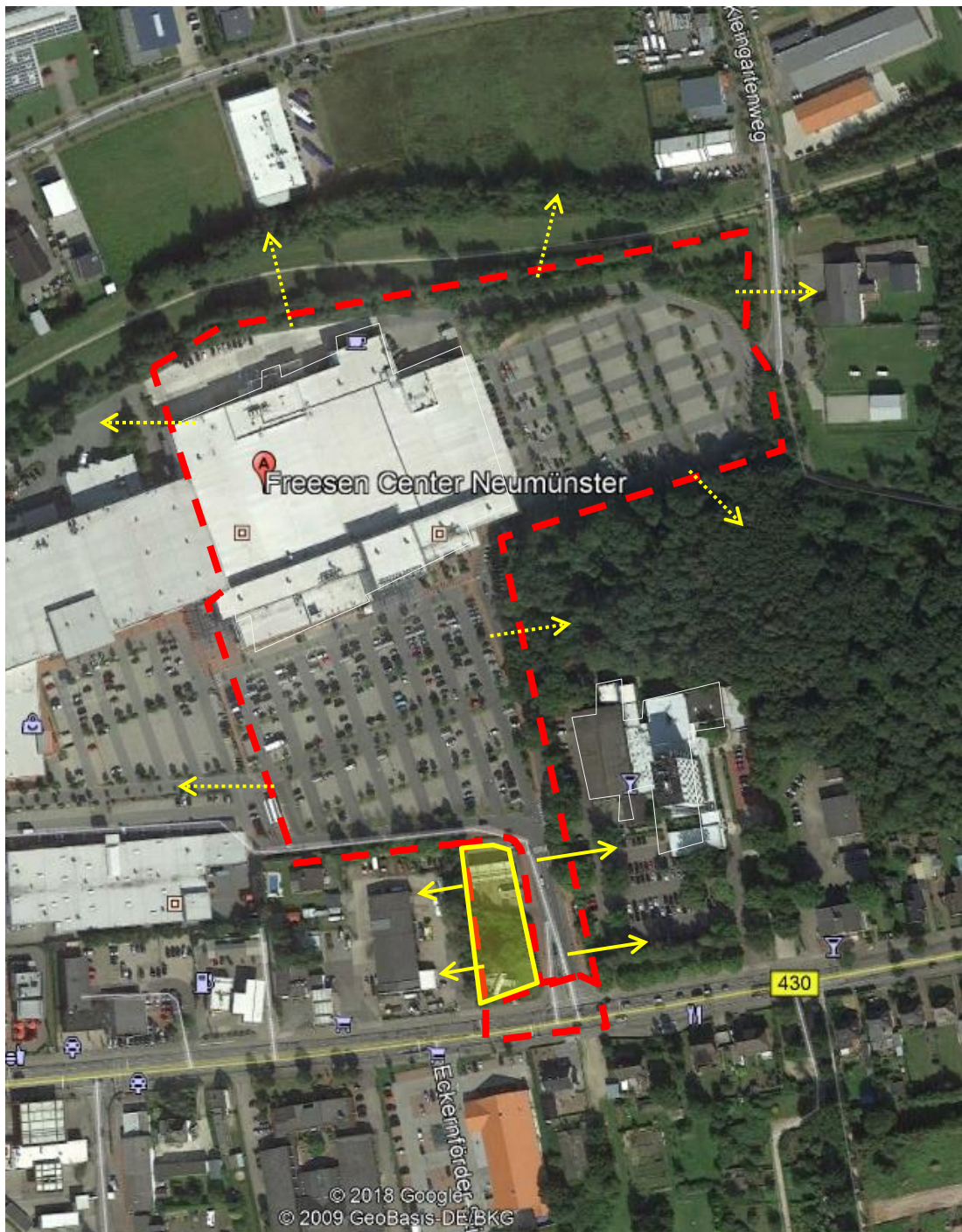


Abb. 1: Lage des Plangebietes rot, Flächeninanspruchnahme (gelb) und indirekte Wirkungen (Pfeile, gepunktet im Bestand vorhanden, durchgezogen neu (Gehölzarbeiten))

## 2.2 Methode

### *Ermittlung des Bestands:*

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung aus Juli 2019.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

### *Darstellung der Planung und der Auswirkungen:*

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf des B-Plans (Büro Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbB).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

### *Artenschutzrechtliche Prüfung:*

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

### *Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:*

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Auf Grund eines zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, hier nach § 30 BauGB) gilt hier die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG.

### 3 Planung und Wirkfaktoren

#### 3.1 Planung

Die Planung sieht im überwiegenden Teil des Geltungsbereichs den Erhalt des aktuellen Zustandes vor. So werden die Gehölzflächen auf der Fläche mit Ausnahme der südlichen Gehölzfläche erhalten. Die südlich liegende Gehölzfläche ist bis auf einen Knick im Westen bereits im B-Plan als Baufläche ausgewiesen. Die Umsetzung, d.h. Entfernung des Gehölzes ist noch nicht erfolgt, ein Gehölzausgleich ist jedoch bereits umgesetzt worden (Mitteilung der UNB).

Anlass der Planung ist die Änderung des Verkaufssortimentes. Mit dem geplanten, verkleinerten Baufenster bleibt eine geringere Erweiterung des Gebäudes als aktuell möglich, so dass die Auswirkungen auf umgebende Lebensräume von Tieren und Pflanzen gering sind.

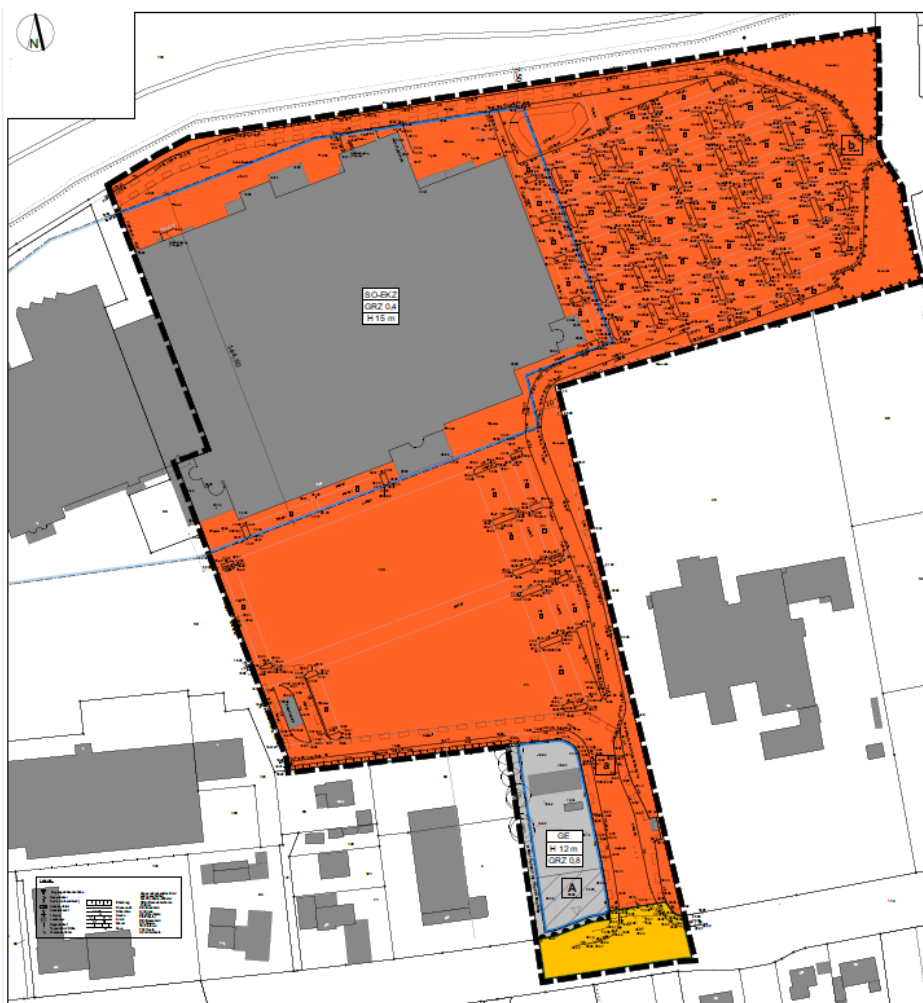


Abb. 2: Geplante Nutzung (B-Plan-Entwurf, Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbH)

### 3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt. Artenschutzrechtlich relevant sind die faktischen Änderungen, die zu den in Kap. 2.3 benannten Verboten führen könnten (z.B. Töten von Tieren). Es ist dabei artenschutzrechtlich nicht relevant, ob diese Wirkungen rechtlich bereits durch den Ursprungs-B-Plan zugelassen wären. Da aus dem Ursprungs-B-Plan keine artenschutzrechtlichen Regelungen vorliegen, wird der aktuell absehbare Handlungsbedarf aus den möglichen faktischen Wirkungen abgeleitet.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Im Rahmen der Bauarbeiten werden Bäume und Sträucher entfernt und in weitere Vegetation wie Gestaltungsgrün eingegriffen.

Umbaumaßnahmen an Gebäuden sind nicht unmittelbare Folge der B-Planänderung, können aber in späteren Bauanträgen beantragt werden.

#### Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingt kann der Baumbestand im Süden reduziert werden (gem. dem bestehenden und B-Plan aber auch mit der B-Planänderung). Die bereits weitgehend versiegelten Gebäude- und Parkplatzflächen werden nicht direkt verändert, eine Vergrößerung der Gebäudefläche ist möglich.

#### Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingt ist eine Zunahme von Bewegungen von Menschen und Kraftfahrzeugen durch die ermöglichte Nutzung denkbar jedoch wird sich diese aufgrund der Lage am verkehrsreichen Standort kaum auswirken.

### 3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben der direkten Wirkung durch Baumfällung und Veränderungen der Fläche im Süden die indirekte Wirkung durch optische und akustische Störungen durch die Baufahrzeuge und -geräte. Baumaßnahmen am Gebäude sind später durch Bauanträge möglich, derzeit sind Umbaumaßnahmen innerhalb der bestehenden Gebäudehülle geplant.

Die direkten Wirkungen sind auf den südlichen Geltungsbereich begrenzt. Die indirekten Wirkungen gehen über diesen Bereich hinaus. Aufgrund der Lage in einem stark befahrenen Bereich der Straßen und der Nutzung in diesem Bereich mit Nahversorgungsmarkt, sind weitgehend nur geringe Wirkungen zu erwarten.

Die bereits vorhandenen Wirkungen der bestehenden Nutzung haben indirekte Auswirkungen auf angrenzende Gehölz- und Grünflächen. Diese sind im Bestand jedoch bereits vorhanden. Sie werden hier ergänzend nachrichtlich betrachtet.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Geltungsbereich begrenzt. Eine artenschutzrechtlich relevante Wirkung einer Gewerbefläche im Süden ist nicht zu erwarten. Es werden zukünftig weniger Bäume im Geltungsbereich vorhanden sein, der Altbaumbestand wird jedoch erhalten.

In der Betriebsphase ist gegenüber dem Bestand eine geringe Zunahme der Störungen gegenüber dem aktuellen Zustand möglich. Diese wird jedoch sehr gering ausfallen und aufgrund der Lage im vorbelasteten Bereich voraussichtlich wenig zu bemerken sein.

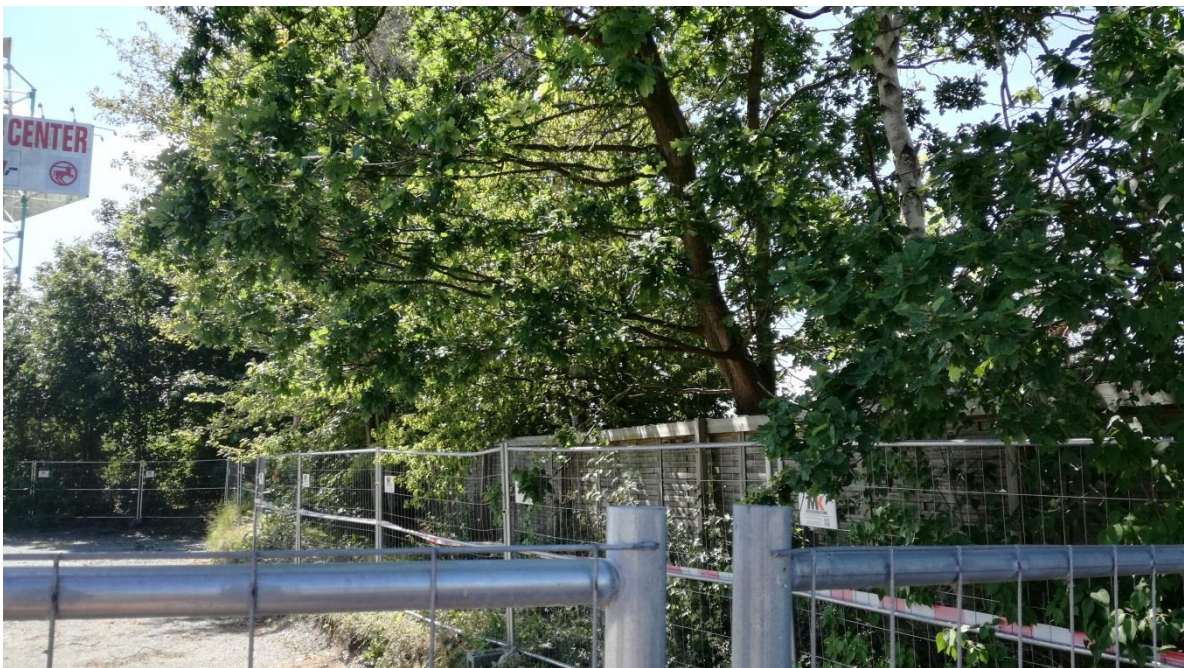
## 4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt.

### 4.1 Landschaftselemente

Im Geltungsbereich besteht eine artenschutzrechtliche Betroffenheit v.a. durch Gehölzentfernung im Süden.

Die weiteren Flächen im Geltungsbereich sind bereits als Parkplatzflächen und Freesen-Center genutzt.



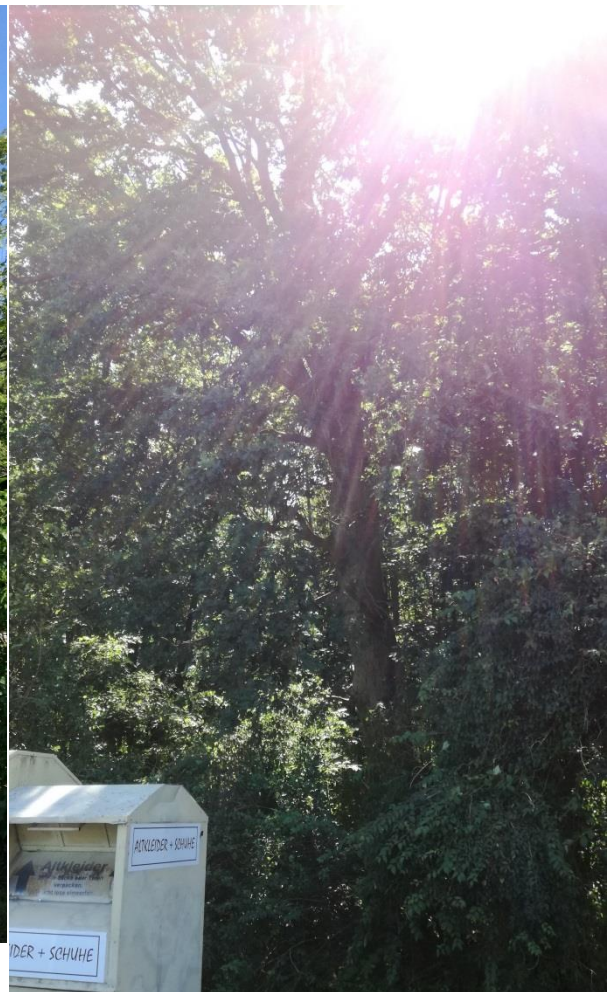
Im Süden ist eine Fläche von einem Gebäude bereits geräumt. Es finden sich dort angrenzend im Bereich der Gewerbeplanungsfläche Eichen (Stammdurchmesser ca. 20 bis 40 cm), eine tote Birke, Pappeln, Hasel, Feldahorn, Strauchrosen.



Zufahrt mit dem zu entfernenden Gehölzbestand im Bild rechts, angrenzende Gehölze im Bild links bleiben erhalten.



Angrenzend nach Osten alter Gehölzbestand und ein Waldbereich mit Eichen (30 bis 50 cm), Bergahorn, Hartriegel, Hainbuche



Die Strukturen bleiben erhalten.

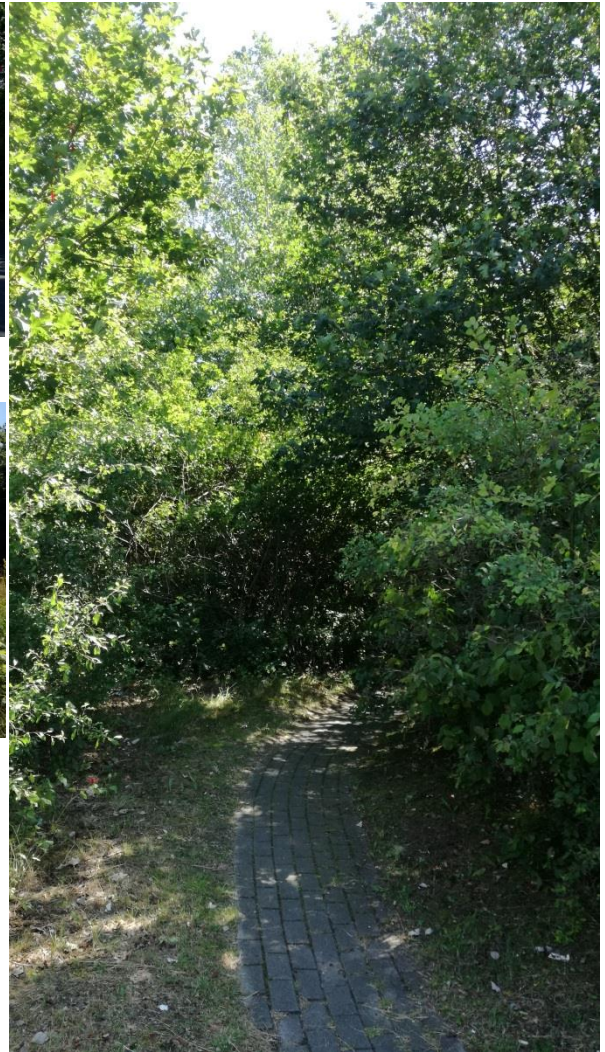


Parkplatzflächen mit kleinen Ahornbäumen



Angrenzend Ruderalflur mit hohem Blühpflanzenanteil außerhalb des Geltungsbereiches

Die Strukturen bleiben erhalten.



Nördlicher Gehölzriegel, Grünfläche außerhalb des Geltungsbereiches

Waldbereich im Geltungsbereich im Osten mit Hainbuche, Eichen, Schlehe, Weißdorn, kleinem Obstbaum und weiteren Sträuchern





Grünland nach Norden außerhalb des Geltungsbereiches mit Einzelbäumen und extensiver Nutzung, keine Eingriffe (Grünachse „Freesenburg“)



Gehölzbestand im Norden

Die Flächen im Norden bleiben erhalten. Hier sind alte Eschen, Eichen und jüngere Weißdorn, Strauchrosen, Eberesche, Traubenkirsche, Feldahorn und Buche zu finden.

## 4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

An Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsraum möglich. Weitere Arten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum aufgrund nicht geeigneter Strukturen oder Lage außerhalb des Verbreitungsgebiets nicht zu erwarten.

### 4.2.1 Fledermäuse

#### Geltungsbereich

An den tws. alten Bäumen im Geltungsbereich, v.a. im Norden sind kleinere Spalten/Höhlen vorhanden, die für Baumfledermäuse als Tagesquartier geeignete Strukturen bedeuten. Dies gilt auch für die angrenzenden Gehölze in dem Eichenwald.

Am Einkaufsmarkt sind im Bereich der Verkleidungen keine Spalten auffällig, durch die Fledermäuse in Hohlräume gelangen und dort Quartiere finden könnten. Kotansammlungen fanden sich ebenfalls nicht (Sichtkontrolle bei der Begehung). Es ist im Rahmen der Potenzialanalyse hier daher kein Quartierpotenzial anzunehmen.

Möglich sind Fledermausarten der Siedlungsbereiche, insbesondere die Zwergfledermaus, die hier Tagesquartiere und ggf. auch Wochenstuben in der Umgebung finden könnte.

Die Gehölze können als Leitlinien auf dem Flug dienen und gleichzeitig als Teil des Jagdgebiets genutzt werden.

#### Umgebung

In der Umgebung könnten u.a. an den älteren Baumbeständen aber auch in Gebäuden im Umfeld Quartiere vorhanden sein. Nähere Untersuchungen erfolgten dort nicht.

Grün- und Ruderalflächen angrenzend können als Jagdgebiet durch Fledermäuse genutzt werden. Baumreihen können als Leitlinien auf dem Flug dienen. Eine besondere Eignung ist aufgrund des Blühaspektes und damit Insektenreichtums für die östlich angrenzende Ruderalfläche mit umgebendem Gehölzbestand gegeben.

Tab. 1: Potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	FFH	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial	
							v.a. südl. Gehölz	Umgebung /Wald
<b>Fledermäuse</b>								
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	+	+	IV	3	V	-	TQ, Wo, Wi
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	+	+	IV	3	G	-	TQ, Wo
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	+	+	IV	V	*	-	TQ, Wo
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	+	+	IV	V	D	TQ, Wo	TQ, Wo
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	+	+	IV	3	*	-	(TQ, Wo)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	+	+	IV	*	*	TQ, Wo	TQ, Wo

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet

FFH = Art ist in genanntem Anhang der FFH-Richtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

TQ = potenzielles Tagesquartier, Wo: Potenzielle Wochenstube, Wi = potenzielles Winterquartier

( ) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

Die Zwergfledermaus ist eine typische Hausfledermaus. Schwerpunkt der Vorkommen sind Siedlungsgebiete, wobei auch die Zentren von Großstädten besiedelt werden. Im Sommer bewohnt sie vor allem Zwischendächer sowie Spaltenquartiere an Giebeln, nutzt aber auch Spalten unter Verschalungen. Daneben werden auch (selten) Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen als Quartier genutzt. Im südlichen Gehölz kann ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden, da dort potenziell als Quartiere geeignete Strukturen (älterer Baumbestand) vorhanden sind.

Die Mückenfledermaus wurde erst 1998 als eigene Art anerkannt (Trennung von der Zwergfledermaus). Quartiere finden sich vor allem an Bauwerken sowie auch in Nistgeräten. Wochenstubenquartiere können Außenverkleidungen, Zwischendächer und Hohlwände sein, aber auch Baumhöhlen und Fledermauskästen. Zu Jagdgebieten liegen bisher wenige Kenntnisse vor. Bekannt ist die Nutzung von Ortslagen, Straßen, Parks, Gewässern und Waldrändern. Es besteht jedoch offenbar vor allem während der Trächtigkeit und Jungenaufzucht eine enge Bindung an gewässerreiche Landschaften. Die Eignung im Untersuchungsraum ist vergleichbar mit der Zwergfledermaus, wenn auch die Wahrscheinlichkeit für ein Vorkommen bei der Mückenfledermaus etwas geringer ist.

#### 4.2.2 Sonstige Anhang IV-Arten

Eine Bedeutung des Geltungsbereichs für Amphibien oder andere Arten der Gewässer oder Uferbereiche besteht aufgrund fehlender geeigneter Gewässer nicht. Auch für die Haselmaus kann aufgrund der Innenstadtlage und Strukturen ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Fischotter sind hier im Siedlungsbereich nicht anzunehmen, im weiteren Umfeld kann die Art ggf. an Gewässern vorkommen.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind somit nicht zu betrachten.

#### 4.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Diese Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

## 4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

### 4.4.1 Brutvögel

#### Geltungsbereich

Der Einkaufsmarkt selbst bietet kaum Nistplätze für Vogelarten. Nischen oder Spalten sind wenig vorhanden. Bei der Begehung wurden Bachstelze und Mehlschwalbe festgestellt, Nester wurden nicht gefunden.

Die umfangreichen Baumbestände der Umgebung in Verbindung mit dem kleinen Gehölz im Süden können un gefährdeten und unempfindlichen Arten als Nistplätze dienen. Da auch kleinere Höhlen vorhanden sind und Totholzanteile, ist auch mit Meisen und u.U. Spechten als Höhlenbrütern zu rechnen. Der umfangreiche Baumbestand ermöglicht eine Reihe von Revieren, das südliche Gehölz kann für kleinere Arten auch ganze Reviere in den zu entfernenden Bäumen bieten. Aufgrund der Lage an stark befahrener Straße und in Gärten/Park mit Erholungsnutzung/Fußgängern ist die Eignung jedoch eingeschränkt.

Sträucher und umgebende Grün- und Ruderalflächen können auch Bodenbrütern Nistmöglichkeiten bieten, allerdings ist eine Erholungsnutzung gegeben, so dass nur in geringem Umfang Arten wie der Zaunkönig oder das Rotkehlchen angenommen werden.

In Schleswig-Holstein gefährdete, streng geschützte Arten oder Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie können für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

#### Umgebung

In der Umgebung sind v.a. Siedlungsvögel und Arten der Gehölze zu erwarten.

Tab. 2: Potenziell vorkommende Brutvogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Südl. Gehölz, Gebäude	Wald/Wiese /Umgebung
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	+		*	*			X
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	+		*	*			X
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	+	+	*	*			(X)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	+	+	*	*			(X)
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	+		*	*		X	X
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	+		*	3		X	X
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	+		*	*		X	X
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	+		*	*		X	X
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	+		*	*		X	X
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	+		*	*			X
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	+		*	V			X
Amsel	<i>Turdus merula</i>	+		*	*		X	X
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	+		*	*			X
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	+		*	*		X	X
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	+		*	*		X	X
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	+		*	V			X
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	+		*	*			(X)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	+		*	*		X	X
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	+		*	*		X	X
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	+		*	*		X	X
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	+		*	*			X

Artname	Wissenschaftlicher Name	BG	SG	RL SH	RL D	VSRL	Südl. Gehölz, Gebäude	Wald/Wiese /Umgebung
Elster	<i>Pica pica</i>	+		*	*			X
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	+		*	*		(x)	X
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	+		*	V			X
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	+		*	V		(x)	X
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	+		*	*		X	X
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	+		*	*		X	X
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	+		*	*			X

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt nach BNatSchG

RL SH / D = Rote Liste Schleswig-Holstein / Deutschland:

0 = Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, n.g. = Art ist in RL nicht genannt

VSRL = Art ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt

Faunistisches Potenzial:

X = Vorkommen möglich und wahrscheinlich, (X) = Vorkommen weniger wahrscheinlich

#### 4.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für Rastvögel ist nicht anzunehmen.

#### 4.5 Nicht europäisch geschützte Arten

Innerhalb der Stadt Neumünster ist mit nur mit wenigen Arten zu rechnen. Es kann die Waldeidechse in Gehölzflächen vorkommen. Mit Kleinsäugetern ist ebenso zu rechnen und Eichhörnchen werden die Altbäume als Lebensraum nutzen. Das Vorkommen des Marders ist möglich.

In den Gruppen der Wirbellosenfauna werden aufgrund der Vorbelastung des Plangebiets, insbesondere der intensiven Nutzung keine gefährdeten Arten erwartet. Das Vorkommen von Laufkäfern ist in der Umgebung anzunehmen, weitere Käferarten sind zu erwarten und auch v.a. gehölzbewohnende Schmetterlingsarten und weitere Insekten sind in der Umgebung anzunehmen.

## 5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

### 5.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Fledermäuse

Durch das Fällen von Bäumen können potenzielle Sommerquartiere von Zwerg- und Mückenfledermaus zerstört werden.

Weitere Arten können im Umfeld Quartiere besitzen und im Bereich des Geltungsbereichs ggf. gelegentlich fliegen. Relevante Beeinträchtigungen weiterer Arten sind aufgrund der Art der Eingriffe und Erhalt der Großbäume nicht zu befürchten, jedoch sind Störungen durch Licht zu prüfen.

#### Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefahr des Tötens oder Verletzens von Tieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Verlust von Sommerquartieren (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus)
- Störung bei Bauarbeiten oder Licht (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus u.a. Arten)

### 5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Es besteht im Untersuchungsraum keine Lebensraumeignung, ein Vorkommen kann hier ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung wird somit nicht erforderlich.

### 5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

#### Ungefährdete Brutvögel der Gebäude

Brutvögel der Gebäude sind durch das Vorhaben derzeit nicht betroffen, werden aber im Rahmen von Bauanträgen denkbar. Wenn der Umbau von Außenfassaden in der Brutzeit erfolgt, sind Betroffenheiten von Nestern (z.B. Bachstelze, Mehlschwalbe) zu prüfen und zu regeln (Bauantragsebene). Störungen von Brutvögeln der umliegenden Flächen können auftreten. Aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet und der geringen Empfindlichkeit der Arten und geringen Wirkintensität können erhebliche Störungen, d.h. Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population, jedoch ausgeschlossen werden.

Brutvögel der Gehölze sind im Süden durch Gehölzverlust betroffen. Hier wären bei Fällarbeiten in der Brutzeit Tiere durch Tötung betroffen. Für den Verlust von Brutmöglichkeiten ist eine Betroffenheit ganzer Reviere anzunehmen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Töten von Tieren bei Fällarbeiten
- Verlust von Lebensstätten Gehölz

### **Ungefährdete Brutvögel der Gehölze angrenzender Flächen**

In den angrenzenden Gehölzen brütende Vögel können durch Bauarbeiten gestört werden, sofern diese während der Brutzeit stattfinden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Bauarbeiten

### **Ungefährdete Brutvögel der Gebüsche und Ruderalflächen angrenzender Flächen**

Die Grün- und Brachflächen im Norden und Osten stellen aufgrund der vorhandenen Störungen nur eingeschränkt geeignete Brutplätze dar. Dennoch sind Nistplätze von Bodenbrütern möglich. Es ist eine Störung zu prüfen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Störungen durch Bauarbeiten

## **6 Artenschutzrechtliche Prüfung**

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

## 6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

### Zwergfledermaus, Mückenfledermaus

Rote Liste SH: Zwergfledermaus nicht gefährdet (RL \*), Mückenfledermaus: (RL V)

#### Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Eine Gefährdung von Tieren in ihren Quartieren könnte erfolgen, wenn die Fällmaßnahmen während der Sommerquartierzeit durchgeführt werden. Da im Juli nicht alle größeren Bäume auf Höhlen abschließend geprüft werden konnten, ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

#### Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse:

*Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Baumfällungen außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Arbeiten sind damit zulässig von Anfang Dezember bis Ende Februar. Sollte vor den Fällarbeiten durch Kontrolle festgestellt werden können, dass keine Höhlen oder Spalten gegeben sind, kann von dem Zeitraum abgewichen werden.*

Sofern Höhlen nachgewiesen werden und durch eine Kartierung nachgewiesen wird, dass keine Quartiere durch Fledermäuse genutzt werden, entfällt eine zeitliche Vorgabe. Gemäß Fledermauspapier des LBV (LBV-SH, 2011) wäre als Kartierung eine zweimalige Begehung mit Detektor zwischen 01. Juni und 15. Juli erforderlich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja       nein (sofern die Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird)

#### Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Baumfällungen werden Tagesquartiere zerstört, die nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten zu werten sind. Der Fortfall in geringem Umfang geeigneter Bäume stellt die ökologische Funktion der umgebenden Lebensstätten nicht in Frage.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Fledermäusen können durch die Bauarbeiten und Lichtwirkung in geringem Maß auftreten. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu befürchten.

Um bei später ggf. geplanter Veränderung der Außenbeleuchtung einen positiven Effekt für Insekten und Fledermäuse zu erreichen, wird eine artenschutzrechtliche Empfehlung gegeben:

Artenschutzrechtliche Empfehlung 1 Fledermäuse:

*Bei Änderungen an der Außenbeleuchtung im Geltungsbereich werden Insekten- und Fledermaus-verträgliche Leuchtmittel verwendet. Die Beleuchtung von angrenzenden Gehölzflächen im und am Geltungsbereich wird reduziert bzw. vermieden.*

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

## 6.2 Europäische Vogelarten

### Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gehölze und Bodenbrüter

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem das Fällen der Bäume sowie Entfernung von Sträuchern und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölzvögel

*Baumfällarbeiten und Baufeldfreimachung sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. Arbeiten im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar durchzuführen. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.*

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben ist ein Verlust von Fortpflanzungsstätten gegeben. Um weiterhin ausreichend Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern ist eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Diese ist bereits gem. Mitteilung der UNB, Frau Schubring, durch Gehölzausgleich umgesetzt worden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

*Hinsichtlich des Gehölzes im Süden zeigen die Unterlagen zum Verfahren des bereits bestehenden Bebauungsplanes, dass mehrere Gehölzausgleichsflächen im Plangebiet*

festgesetzt und auch hergestellt wurden. Für die Gehölzvögel kann die Gehölzfläche östlich der Grundstücke Kleingartenweg 2-6 als artenschutzrechtlicher Ausgleich angerechnet werden.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen sind nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

### **Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebäude**

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Die Begehung im Juli 2019 ergab Bachstelze und Mehlschwalben als Arten (wenn auch ohne Nestnachweise) am Gebäude. Ein Töten oder Verletzen von Tieren kann vermieden werden, indem späterer möglicher Gebäudeumbau (im Rahmen von Bauanträgen) außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchgeführt wird.

Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudevögel für den Fall von Bauanträgen

*Arbeiten an den Außenfassaden des Gebäudes führen außerhalb der Brutzeit zu keinem Konflikt, d.h. Abriss/Umbau ist nur im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar durchzuführen. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.*

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja  nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das Vorhaben nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja  nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen können während der Bauarbeiten auftreten. Erhebliche Störungen sind jedoch nicht zu erwarten, da es sich um verbreitete, ungefährdete Arten handelt und max. Einzelpaare betroffen sind.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein:  ja  nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja  nein

## 7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

### 7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

#### Artenschutzrechtliche Empfehlung 1 Fledermäuse

*Bei Änderungen an der Außenbeleuchtung im Geltungsbereich sollen Insekten- und Fledermaus-verträgliche Leuchtmittel verwendet werden. Die Beleuchtung von angrenzenden Gehölzflächen im und am Geltungsbereich soll reduziert bzw. vermieden werden.*

#### Vermeidungsmaßnahme 1 Fledermäuse

*Zum Vermeiden des Tötens oder Verletzens sind Baumfällungen außerhalb der (Sommer-)Quartierzeiten durchzuführen. Quartierzeit ist von Anfang März bis Ende November. Arbeiten sind damit zulässig von Anfang Dezember bis Ende Februar. Sollte vor den Fällarbeiten durch Kontrolle festgestellt werden können, dass keine Höhlen oder Spalten gegeben sind, kann von dem Zeitraum abgewichen werden.*

#### Vermeidungsmaßnahme 2 Gehölvögel

*Baumfällarbeiten und Baufeldfreimachung sind nur außerhalb der Brutzeit zulässig, d.h. Arbeiten im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar durchzuführen. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.*

#### Vermeidungsmaßnahme 3 Gebäudevögel

*Arbeiten an den Außenfassaden des Gebäudes führen außerhalb der Brutzeit zu keinem Konflikt, d.h. Abriss/Umbau ist nur im Zeitraum Anfang September bis Ende Februar durchzuführen. Von dem Zeitraum kann abgewichen werden, wenn durch Kartierung nachgewiesen wird, dass keine besetzten Nester vorhanden sind.*

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann das Töten oder Verletzen von Fledermäusen und Vögeln vermieden werden.

Sofern durch Kartierungen nachgewiesen wird, dass eine Quartiernutzung von Fledermäusen in Bäumen oder Brutplatznutzung von Vögeln in Bäumen oder Gebäudeteilen nicht erfolgt, sind Fällarbeiten / Abriss / Umbau von Gebäudeteilen auch zu anderen Zeiten möglich. Dies wäre im Einzelfall abzustimmen.

### 7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

#### 7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

Bei CEF-Maßnahmen handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, deren Funktionsfähigkeit spätestens bei Beginn der Beeinträchtigung der betroffenen

Fortpflanzung- und Ruhestätten gegeben sein muss. Bei der Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist somit auch der Entwicklungszeitraum der Maßnahme bis zu ihrer Funktionsfähigkeit berücksichtigt werden, so dass zu keiner Zeit ein Habitatengpass für die Arten eintritt. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## 7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Für Gehölzvögel und Bodenbrüter ohne Gefährdung geht im Geltungsbereich Gehölz verloren, so dass eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich wird.

### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 Gehölzvögel:

*Hinsichtlich des Gehölzes im Süden zeigen die Unterlagen zum Verfahren des bereits bestehenden Bebauungsplanes, dass mehrere Gehölzausgleichsflächen im Plangebiet festgesetzt und auch hergestellt wurden. Für die Gehölzvögel kann die Gehölzfläche östlich der Grundstücke Kleingartenweg 2-6 als artenschutzrechtlicher Ausgleich angerechnet werden.*

## 7.2.3 Fällzeiten nach § 39 BNatSchG

Arbeiten zum Fällen von Bäumen oder Gebüsch sind gem. § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig. Für Bäume mit Höhlenpotenzial für Fledermäuse ergibt sich eine weitergehende Einschränkung. Bezüglich der Brutzeit der Vogelwelt ist hier keine Konflikt mehr ab Anfang September zu erwarten, da die Bruten dann abgeschlossen sein werden. Nähere Angaben in Kap. 7.2.1 und 7.2.2.

# 8 Zusammenfassung

Die Stadt Neumünster plant die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 158, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige Nutzung als Einzelhandel zu schaffen.

Im Süden des Geltungsbereiches kann ein Gehölzbereich in eine Gewerbefläche umgewandelt werden. Dies ist durch den bestehenden B-Plan möglich und wird durch die B-Planänderung weiterhin möglich bleiben. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu einer baulichen Erweiterung des Freesen-Centers in geringem Umfang möglich.

In den Gehölzen und Brachflächen sind, trotz generell eingeschränkter Eignung aufgrund der Störungen durch Straße und Parkplatznutzung, Brutplätze von Vögeln zu erwarten und Tagesquartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen. Es wird daher eine Bauzeitenregelung zum Schutz vor Gefährdungen von Tieren erforderlich.

Durch Verlust der Gehölze wird eine Kompensation für Gehölzvögel erforderlich, die bereits mit der Umsetzung des bereits bestehenden B-Planes hergestellt worden ist. Der Gehölzausgleich kann als artenschutzrechtlicher Ausgleich anerkannt werden und würde als Lebensstättenausgleich bei Verlust des Gehölzes wirksam.

Das Gebäude (Einkaufsmarkt) weist keine besondere Eignung für Quartiere von Fledermäusen auf, es können jedoch Mehlschwalbe und Bachstelze vorkommen. Es ist daher auch hier eine Bauzeitenregelung erforderlich. Eine Ausgleichsmaßnahme wäre beim Umbau des Gebäudes aufgrund nur geringer Lebensraumeignung nicht erforderlich.

Das Erfordernis ergibt sich aufgrund einer Potenzialanalyse. Sofern eine Kartierung durchgeführt wird und zu dem Ergebnis kommt, dass Bäume nicht durch Fledermäuse genutzt werden oder Nester nicht betroffen sind, können die Maßnahmen zum Schutz der Fledermäuse und Vögeln entfallen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und des bereits erfolgten Ausgleichs wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden.

## 9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E. V.) (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, erschienen August 2016.
- KIFL (2017): Potenzialabschätzung zu naturschutzfachlich besonders und streng geschützten Arten sowie artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 2. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 31 „Am Peermarkt“ der Stadt Nortorf
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B., BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.